

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Stern Immobilien AG Grünwald	Kapitalmarkt	BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BESCHLUSSFAS- SUNG EINER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG GEMÄSS SCHVG §18 VOM 30. SEPTEMBER 2025 BIS 02. OKTOBER 2025 („Gläubigerversammlung“) betref- fend die 9,25%-Anleihe 2018/2026 im Gesamtnennbe- trag von EUR 53.100.000,00 DE000A2G8WJ4	13.10.2025

Stern Immobilien AG

Grünwald / Landkreis München

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG EINER ABSTIMMUNG OHNE
VERSAMMLUNG GEMÄSS SCHVG §18 VOM 30. SEPTEMBER 2025 BIS 02. OKTOBER
2025**

(„Gläubigerversammlung“)

betreffend die

9,25%-Anleihe 2018/2026
im Gesamtnennbetrag von EUR 53.100.000,00
WKN A2G8WJ / ISIN DE000A2G8WJ4
(insgesamt die „Anleihe 2018/2026“)

der Stern Immobilien AG mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 186601.

Die Stern Immobilien AG gibt hiermit bekannt, dass die Inhaber der Schuldverschreibung in einer Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 30. September 2025 bis 02. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst haben:

TOP 1: Beschlussfassungen über nachträgliche Änderungen der Anleihebedingungen**I. Beschlussfassung über die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung**

§3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 24. Mai 2018 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026, sofern diese nicht vorzeitig gemäß §8 gekündigt werden. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaberteilschuldverschreibungen am 1. Januar 2027 (der „Fälligkeitstag“) zu 100% des Nennbetrages zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird von der Emittentin spätestens 10 Tage vor Rückzahlungstermin berechnet. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe ist der Zinsbetrag pro rata temporis zu ermitteln. Die Emittentin wird danach umgehend die beauftragte Zahlstelle über den an die Anleihegläubiger auszuschüttenden Gesamtbetrag informieren. Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Fällt der Fälligkeitstermin am Erfüllungsort auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.“

II. Beschlussfassung über die Veränderung der Zinsfälligkeiten

In §2 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Zinsen ab dem 24. Mai 2024 (ausschließlich) werden erst am Fälligkeitstag fällig.“

Im Übrigen bleiben §2 und §3 der Anleihebedingungen unverändert

TOP 2: Beschlussfassung über die gesonderte Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters

„Der Gemeinsame Vertreter wird hiermit ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt,

- für den Fall, dass gegen die in dieser Gläubigerversammlung gefassten Beschlüsse Anfechtungsklagen gemäß § 20 SchVG erhoben werden oder ein Freigabeverfahren gemäß § 20 Abs. 3 SchVG eingeleitet wird,*
- für die Dauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die jeweilige Anfechtungsklage oder das jeweilige Freigabeverfahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Fassung der Beschlüsse dieser Gläubigerversammlung,*

im Namen aller Anleihegläubiger mit der Emittentin einmal oder mehrmals Stundungsvereinbarungen hinsichtlich fälliger Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzuschließen sowie diese für diesen Zeitraum durch eine oder mehrere Erklärungen in Textform gegenüber der Emittentin nicht ernsthaft einzufordern („Nichtgeltendmachungsabrede“, nachstehend auch als „Standstill“ bezeichnet).

Der Gemeinsame Vertreter ist insoweit berechtigt, sämtliche hierzu erforderlichen Erklärungen gegenüber der Emittentin abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Gemeinsame Vertreter wird zudem ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei allen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Durchführung und Umsetzung der unter TOP 1 gefassten Beschlüsse erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Befugnis ist im Zweifel weit auszulegen. Im Rahmen dieser Ermächtigung und Bevollmächtigung steht den Anleihegläubigern keine eigenständige Geltendmachung ihrer Rechte zu; insbesondere sind sie nicht berechtigt, Zinsforderungen zu erheben und/oder etwaige Kündigungsrechte gemäß §8 der Anleihebedingungen auszuüben, sofern der Gemeinsame Vertreter auf Grundlage der ihm durch die Beschlussfassung zu TOP 2 erteilten Ermächtigung einen Standstill erklärt hat."

TOP 3: Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen

Vorsorglicher Verzicht auf möglicherweise bereits eingetretene Kündigungsrechte und auf Wirkungen von Kündigungserklärungen

„Die Anleihegläubiger beschließen, dass auf das Recht zur Kündigung nach §8 der Anleihebedingungen hinsichtlich bereits eingetretener Kündigungsrechte aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nichtzahlung von Zinsen und Tilgung durch die Anleiheschuldnerin trotz Fälligkeit am 24. Mai 2024 verzichtet wird und etwaige in diesem Zusammenhang bereits erklärte Kündigungen einzelner Anleihegläubiger keine Wirksamkeit entfalten sollen.“

Das gemäß §18 SchVG erforderliche Quorum wurde erreicht.

Grünwald, im Oktober 2025

Stern Immobilien AG
- Der Vorstand -
